



Blickpunkt Gauting

Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen

Diese Ausgabe des Amtsblatts ist eine Sonderausgabe zur Wahl.

Das nächste reguläre Amtsblatt erscheint am

Donnerstag, den 19.12.2019

Bekanntmachung

über die Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderats und des ersten Bürgermeisters

am 15. März 2020

Die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses gem. § 90 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLkrWO) erfolgt durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der Gemeinde Gauting, www.gauting.de.

17. Dezember 2019

Wendt
Wahlleiterin

AUS DEM INHALT

<u>Unterstützungslisten.....</u>	<u>2</u>
<u>Wahlvorschläge.....</u>	<u>3</u>
<u>Widerspruchsrecht Wahlberechtigte ..</u>	<u>7</u>
<u>Bibliothek / Impressum</u>	<u>4</u>

Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Gemeinderats, des ersten Bürgermeisters, des Kreistags, des Landrats

am 15. März 2020

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 03. Februar 2020, 12 Uhr (41. Tag vor dem Wahltag), mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Rathaus Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting, Einwohnermeldeamt, Zimmer 18 – 21 (barrierefrei)

Eintragungszeiten:

montags	08:00 – 12:00 und 14:00 – 15:00 Uhr
dienstags	08:00 – 12:00 und 15:00 – 19:00 Uhr
mittwochs	08:00 – 12:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:00 und 13:30 – 16:00 Uhr
freitags	08:00 – 12:00 Uhr

Sonderöffnungszeiten:

Montag, 23.12.2019	08:00 – 12:00 und 14:00 – 15:00 Uhr
Freitag, 27.12.2019	08:00 – 12:00 Uhr

sowie

Dienstag, 28.01.2020,	08:00 – 12:00 und 15:00 – 20:00 Uhr
Samstag, 01.02.2020	10:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus am 23.12. und 27.12.2019 nur geöffnet ist, wenn Unterstützungsunterschriften für einen bereits eingereichten Wahlvorschlag benötigt werden.

3. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

4. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum

17. Dezember 2019

Wendt
Wahlleiterin

Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats und ersten Bürgermeisters

in der Gemeinde Gauting, Landkreis Starnberg,
am 15. März 2020

1. Durchzuführende Wahl:
Am Sonntag, dem 15. März 2020, findet
die Wahl
von 30 Gemeinderatsmitgliedern und
des berufsmäßigen ersten Bürgermeis-
ter
statt.

2. Wahlvorschlagsträger
Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien
und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern)
eingereicht werden. Der Begriff der politischen
Partei richtet sich nach dem Gesetz über die poli-
tischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergrup-
pen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Grup-
pen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich
an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und
Wählergruppen, die verboten sind, können keine
Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahl-
vorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur
Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.
Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Be-
kanntmachung, jedoch spätestens am
Donnerstag, dem 23. Januar 2020 (52.
Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,
dem Wahleiter zugesandt oder während
der allgemeinen Dienststunden
(Dienstgebäude)
im Rathaus, Zimmer Nr. 013 oder 016
übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur ei-
nen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge
eingereicht, findet die Wahl

des Gemeinderats nach den Grundsät-
zen der Verhältniswahl,
 des ersten Bürgermeisters nach den
Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an
die sich bewerbenden Personen
statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvor-
schlag eingereicht, findet die Wahl

des Gemeinderats nach den Grundsät-
zen der Mehrheitswahl,
 des ersten Bürgermeisters nach den
Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an
sich bewerbende Personen

statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmit-
glieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1
des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der
übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
ist;

das 18. Lebensjahr vollendet hat;

seit mindestens drei Monaten in der Ge-
meinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Haupt-
wohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu
haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält.
Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren
hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Weg-
zug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem
Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist
eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG
nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister

5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters
ist jede Person wählbar, die am Wahltag

Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1
des Grundgesetzes ist;

das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bür-
germeister kann auch eine Person gewählt werden,
die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnli-
chen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist
eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG
nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bür-
germeister kann außerdem nicht gewählt werden,
wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67.
Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden
von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer
Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck
für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer
Partei oder Wählergruppe,

- eine besondere Versammlung von Dele-
gierten, die von Mitgliedern einer Partei oder
Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung
sich bewerbender Personen gewählt wurden oder

- eine allgemeine Delegiertenversamm-
lung, die nach der Satzung einer Partei oder ei-
ner Wählergruppe allgemein für bevorstehende
Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen
Delegiertenversammlung darf nicht früher als
zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag
liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer
Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeit-

Bekanntmachungen

punkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem

Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,

der Verlauf der Aufstellungsversammlung,

das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,

die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,

auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 30 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort

Bekanntmachungen

eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlags-trägers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsver-sammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags,

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner,

wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 190 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Bekanntmachungen

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsverammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

17. Dezember 2019

Wendt

Wahlleiterin

Bekanntmachungen

Bekanntmachung
150/1-FB30/ta

Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten an Parteien und Wählergruppen

Gauting, 12.09.2019

Im Zusammenhang mit den Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15.03.2020 (Wahlen zum Gemeinderat, Kreistag, Bürgermeister und Landrat), weisen wir darauf hin, dass die Meldebehörde nach dem Gesetz über das Bundesmeldegesetz (§ 50 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG) in den sechs Monaten vor dem Wahltag sog. Gruppenauskünfte aus dem Melderegister an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen erteilen darf.

Mitgeteilt werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften

(§ 50 Abs. 2 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürften dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Eine telefonische Erklärung ist nicht möglich.

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf auch für alle zukünftigen allgemeinen Wahlen und Abstimmungen gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen wollen, wenden sich bitte an

**Gemeinde Gauting – Einwohnermeldeamt,
Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting, Zimmer 017 oder an das**

Bürgerbüro Stockdorf, Mitterweg 34, 82131 Stockdorf.

Das Formular „Einrichtung einer Übermittlungssperre“ finden Sie auch im Internet unter www.gauting.de -> Bürgerservice-Portal -> Onli-

ne-Formulare -> Melde- und Passwesen „Auskunft- u. Übermittlungssperre -> Formular Übermittlungssperre.

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Infos / Termine

	Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting Tel. 089 / 89337-132 www.gauting.de/bibliothek
Öffnungszeiten der Bibliothek: Di, Mi, Do 10 - 13 und 15 - 19 Uhr, Fr 12 - 16 Uhr, Sa (ausgen. Schulferien) 10 - 13 Uhr	

eBooks, eAudio, eMagazines rund um die Uhr ausleihen – www.digibobb.de

Sie möchten außerhalb unserer Öffnungszeiten Medien ausleihen? Nutzen Sie unsere eMedien-Ausleihe unter www.digibobb.de

Wir wünschen all unseren Lesern & Besuchern besinnliche und erholsame Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr!

Großer Bücherflohmarkt in der Bücherei

Wer sich für gemütliche Winterabende mit Lese-stoff eindecken möchte oder Weihnachtsgeschenke sucht, ist herzlich eingeladen zu unserem Bücherflohmarkt.

Zu kleinen Preisen bieten wir wieder Kinder- und Jugendbücher, Krimis, Romane und Sachliteratur sowie DVDs und CDs an.

In den Weihnachtsferien bleibt die Bibliothek vom 23. Dezember bis 01. Januar geschlossen.

Ab 02. Januar 2020 sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.

Weitere Infos finden Sie unter Aktuelles auf unserer Internetseite www.gauting.de/bibliothek

Bitte denken Sie daran, Ihre Medien rechtzeitig zu verlängern oder zurückzugeben. Für Ihre Medienrückgabe nutzen Sie bitte unsere Medienrückgabebox.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe & besinnliche Festtage und einen guten Start ins neue Jahr.

BücherBabys - die Krabbelgruppe der Gemeindebücherei Gauting

Donnerstag, 09. Januar 2020, 10:15 – 11:00 Uhr

„Ich bin da, du bist da, wir alle sind da ...“ 45 Minuten Sprache, Spiel und Spaß für Kinder zwischen 12 und 36 Monaten.

Dieses Mitmach-Angebot richtet sich an Eltern und Großeltern, die in gemütlicher Atmosphäre gemeinsam mit ihren Kleinkindern einen Schatz an Büchern entdecken möchten. Wir wollen gemeinsam mit Ihnen und Ihrem Kind Bilderbücher anschauen, vorlesen, singen, Reime aufsagen und dazu Fingerspiele zeigen.

Die Teilnahme ist kostenfrei

Helden wie ihr – spannende Vorleseabenteuer für Jungen & Mädchen ab 7 Jahren

Freitag, 10. Januar 2020, 15:00-15:30 Uhr

Gib der Langeweile keine Chance und entdecke mit uns die faszinierende Welt der Bücher. Sebastian Engler liest vierzehntägig spannende Geschichten für Jungen & Mädchen ab 7 Jahren. Einfach vorbeikommen und zuhören. Wir freuen uns auf dich.

Eintritt frei

Alle Veranstaltungen finden Sie auch unter www.gauting.de/bibliothek

Öffnungszeiten der Bibliothek:

Di, Mi, Do 10-13 und 15-19 Uhr, Fr 12-16 Uhr, Sa 10-13 Uhr

Impressum

Hrsg.: Gemeinde Gauting

Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting

Verantwortlich: Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin

Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus Gauting

Das Amtsblatt finden Sie auch unter www.gauting.de

